

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Betriebskostenabrechnung: Mieter können Einblick in die Zahlungsbelege verlangen

Nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung darf ein Mieter Einsicht in die Rechnungsbelege nehmen.

Neu ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09. Dezember 2020, dass auch eine Einsichtnahme in die Überweisungsbelege genommen werden darf.

Begründet wird dies damit, dass die Nachweise der tatsächlichen Zahlung zu den Abrechnungsunterlagen gehören, weil nur dann die Zahlungsforderung auf ihre Berechtigung hin überprüft werden kann.

Nur durch die Überprüfung der tatsächlichen Zahlung kann der Mieter nachweisen, ob Nachlässe gewährt oder Kürzungen vorgenommen wurden, von denen auch die Mieter profitieren müssen.

Gewährt der Vermieter diese Einsichtnahme nicht, ist eine Nachforderung des Vermieters aufgrund der Betriebskostenabrechnung nicht fällig und kann vom Mieter verweigert werden.